

Uns Pütt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DER



vom 01. Dezember 2007

SONDERHEFT NR. 1

**zur Wahl
der hauptamtlichen
Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen
Bürgermeisters**

am 16. März 2008

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlbehörde

Für die am 16. März 2008 stattfindende Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Parchim ist

Frau Birgit Alisch

Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon: 03871/71171
Fax: 03871/71192

die Gemeindegewahlleiterin.

Zum Stellvertreter der Gemeindegewahlleiterin wurde

Herr Günter Nowak

Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon: 03871/71179
Fax: 03871/71192

berufen.

Rolly
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin

Die Stadtvertreter beschließen gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Wahltag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters auf

Sonntag, den 16. März 2008

festzusetzen.

Sofern eine Stichwahl notwendig ist, findet diese dann gemäß § 57 Abs. 3 KWG

am 30. März 2008

statt.

Alisch
Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Parchim am 16.03.2008

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) vom 13.10.2003 (GVOBl. M-V S. 458) in der fortgeltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 15.12.2003 (GVOBl. M-V S. 542) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindegewahlbehörde der Stadt Parchim während der Dienststunden in Zimmer 312, in 19370 Parchim, Schuhmarkt 1, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Das Wahlgebiet der Stadt Parchim wird nicht in Wahlbereiche aufgeteilt. Dementsprechend sind die Bewerber für das gesamte Wahlgebiet aufzustellen.

Auf die Bestimmungen der §§ 13 (Wahlbekanntmachung des Wahlleiters), 20 (Aufstellung von Wahlvorschlägen), 21 (Einreichungsfrist), 22 (Inhalt der Wahlvorschläge), 23 (Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen), 24 (Vertrauensperson), 56 Abs. 1 (Entsprechende Anwendung von Vorschriften) und 62 (Wahlvorschläge) des KWG M-V sowie der §§ 24 (Wahlbekanntmachung des Wahlleiters), 25 (Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung) und 26 (Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters) der KWO M-V, weise ich hin.

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,
3. nicht nach § 8 (KWG M-V) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 (KWG M-V) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tage vor der Wahl, also **am 28. Januar 2008, bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin,**

- Dienstadresse -

Stadt Parchim

Der Gemeindegewahlleiter

Schuhmarkt 1

19370 Parchim

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, in diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

3. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- (2) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst unterzeichnet sein.
- (4) Eine Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber darf im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (5) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- (6) Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Dies gilt nicht für Bewerber, die aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählergruppen aufgestellt werden.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 12 eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 2. den Namen und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt,
 3. den Namen und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“, wenn der Wahlvorschlag von einem Bewerber eingereicht wird, der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.
- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.
- (3) Unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:
 1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7,
 2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8,
 3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 10,
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 20 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 13,
 5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
 7. die im öffentlichen Dienst übliche schriftliche MfS-Erklärung,
 8. eine Erklärung über eventuelle Straftaten,
 9. eine Erklärung über die Verfassungstreue und
 10. das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

Entsprechende Vordrucke werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleiterin ausgegeben.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen, dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

- (1) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, der Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung § 26 Abs. 1 KWG M-V durch einen anderen Bewerber ersetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Wahlvorschläge.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (5) Änderungen oder Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.
- (6) Sämtliche Erklärungen sind der Gemeindevahlleiterin gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

6. Vertrauensperson

- (1) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

7. Ich stelle den Wahlvorschlagsträgern die erforderlichen Vordrucke nach der KWO M-V zur Verfügung.

Vorsorglich weise ich auf den Beschluss Nr. 373/07 hin, veröffentlicht in „Uns Pütt“ am 29.09.2007, der als **Tag der Hauptwahl**, Sonntag, den **16. März 2008**, ausweist sowie Sonntag, den **30. März 2008** als Tag für eine etwa notwendige **Stichwahl** benennt.

Parchim, 30.11.2007

Alisch

Gemeindevahlleiterin

WAHLHELPER GESUCHT

Anlässlich der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 16. März 2008 sowie eine evtl. stattfindende Wiederholungswahl am 30. März 2008

suchen wir über 100 wahlberechtigte Einwohner Parchims als Wahlhelfer, die als Mitglieder in Wahlvorständen mitarbeiten.

Wahlvorstände sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die anschließende Auszählung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk.

Ich möchte alle Interessierten bitten, sich bei der Stadt Parchim unter den Rufnummern 71178, 71171 und 71179 oder per E-mail: Wahlhelfer@parchim.de zu melden.

Alisch

Gemeindevahlleiterin

Die nächste Ausgabe

UNS PÜTT

Sonderheft Nr. 2

zur Wahl der

hauptamtlichen Bürgermeisterin/

des hauptamtlichen Bürgermeisters

am 16. März 2008

erscheint am

Samstag, dem 05. Januar 2008.

Impressum

Sonderheft Uns Pütt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Parchim:

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Parchim
- Auslagen bei der Stadt Parchim, Rathaus, Schuhmarkt 1.
- Abonnement über Stadt Parchim möglich gegen Erstattung der Kosten für den Versand.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79 30,

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79 30,

<http://www.wittich.de>, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Parchim:

Der Bürgermeister PF 1549 • 19365 Parchim • E-Mail: stadt@parchim.de

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Seit 01. Januar 2006 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

